

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Präsenzzeiten vor Unterrichtsbeginn

Rechtliche Grundlagen:

In § 93 Abs.2 SchulG und in § 2 Abs.1 der VO zu § 93 Abs.2 SchulG wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen festgelegt. In der allgemeinen Dienstordnung (ADO) steht in § 13 Abs.3, dass „Lehrerinnen und Lehrer [...], soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleitung bei Bedarf **im Rahmen des Zumutbaren** mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden“ können. „Sie können im **Einzelfall** zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere **kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht**, dies erfordern.“

Aus der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des MSB (BASS 10-32 Nr.44) ergibt sich die Befugnis des Schulleiters / der Schulleiterin, Anordnungen für dienstliche Tätigkeiten zu treffen. Dazu gehört z. B. die Anordnung zur **Mehrarbeit**, für die jedoch eine Zustimmung des Lehrerrates erforderlich ist. Ad-hoc Mehrarbeit ist damit nicht gemeint. Diese kann kurzfristig angeordnet werden, jedoch nicht als regelmäßiger Vorgang.

Die Arbeitszeitverordnung für Beamte (AZVO) verweist lediglich auf eine besondere Verordnung, die für Lehrkräfte ergangen ist (s.o.). Die AZVO gilt für Lehrkräfte folglich nicht.

Fazit:

Für die Anordnung einer regelmäßigen Präsenzzeit vor Unterrichtsbeginn gibt es **keine zwingenden dienstlichen Gründe und keine Rechtsgrundlage!**

Die angeordnete Präsenzzeit wäre **nicht von vorübergehender Natur, d. h.**, es handelt sich **nicht** um unvorhersehbare **Ad-hoc-Mehrarbeit** und bezieht sich nicht auf einen **Einzelfall**.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat in einem Urteil vom 31.08.2006 (AZ: 1E 2043/05) festgestellt: „Eine durch Anordnung des Schulleiters begründete Verpflichtung eines Lehrers zu einer Frühbereitschaft im Sinne einer Anwesenheitspflicht bei Unterrichtsbeginn hält sich jedenfalls dann im Rahmen der mit der Alimentation abgegoltenen dienstlichen Obliegenheiten und beinhaltet keine Verpflichtung der Mehrarbeit, wenn die Heranziehung im Schulhalbjahr nur ein- bis zweimal erfolgt.“

Es handelt sich auch **nicht** um eine **Dienstbesprechung**, an der Lehrkräfte lt. ADO § 10 Abs.3 im Rahmen ihrer Dienstpflichten teilnehmen sollen.

Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze der Verteilung der Unterrichtsstunden und die Aufteilung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen (§ 68 Abs. 3 Nr.1 SchulG) und in Abs. 3 Nr. 4 über „Grundsätze

der Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl auf Vorschlag der Schulleitung“ (d. h. über Pflichtstunden-Bandbreite, über die Umsetzung der Stellenrundung bei der Pflichtstundenzahl von 27,5), ist aber nicht befugt, über eine Erhöhung der individuellen Anwesenheitszeit der Lehrer zu entscheiden.

Dennoch: Die immer wiederkehrende Fragestellung, ob es eine Verpflichtung zur Präsenz vor Unterrichtsbeginn für alle Lehrkräfte pauschal geben darf, lässt sich – rechtlich betrachtet – nicht eindeutig beantworten. Eine juristische Einschätzung zu dieser Frage lautet, dass eine Verpflichtung zur Anwesenheit in einem „angemessenen Zeitrahmen“ möglich ist.

Die Arbeitszeit, die eine Lehrkraft neben ihrer Pflichtstundenzahl (Förderschule: 27,5 Stunden) bis hin zu ihrer wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden abzuleisten hat, kann anteilig *auch* als Zeit vor Ort in der Schule abgeleistet werden. Die Frage der Angemessenheit ist dabei nicht scharf zu klären. Eine Regelung vor Ort – also in der Schule – ist ein sinnvoller und richtiger Weg, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Es muss zudem unterschieden werden zwischen "Präsenzzeit" und "Anwesenheitszeit wegen Aufsichtsführung"

Anwesenheitszeiten wegen Aufsichtsführung vor Unterrichtsbeginn sind rechtlich nicht zu beanstanden!

In der Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 1 SchulG (Aufsicht) steht, dass "Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, [...] während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts...zu beaufsichtigen" sind.

"Als angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder sonstiger Veranstaltungen ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten nicht besondere Regeln erfordern."

"Für Fahrschülerinnen und -schüler, die noch früher an der Schule eintreffen oder diese später verlassen müssen, sind als angemessene Zeit 30 Minuten anzusehen."

Um besondere Belastungen (hohes Maß an Anwesenheitszeit) nicht zu hoch werden zu lassen, wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass "geeignete Hilfskräfte bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht...z. B. Eltern und ältere Schülerinnen und Schüler sein" können. "Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht jedoch fort."

Regelungen bzgl. Aufsicht sind also umzusetzen. Diese können jedoch immer nur einzelne KollegInnen betreffen!

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihren Personalrat!

Stand: November 2020